

Aufgrabungsrichtlinie

für das Aufgraben öffentlichen Verkehrsraumes
der Stadt Pfullingen

Inhalt

1) Vorbemerkungen.....	3
2) Begriffsdefinitionen.....	3
3) Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung)	4
4) Genehmigungspflichten.....	5
4.1. Genehmigung des Straßenbaulastträgers	5
4.2. Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde	5
5) Antragstellung beim Straßenbaulastträger (siehe Anlage 1 & 2)	5
5.1. Anträge.....	5
5.2. Lagepläne und Genehmigungen	6
6. Aufgrabungsgenehmigung.....	6
7. Durchführung der Bauarbeiten	7
7.1. Vorbegehung und Beweissicherung.....	7
7.2. Bauausführung und Überwachung	7
7.3. Sauberkeit und Verschmutzungen	7
7.4. Schutz bestehender Leitungen und Anlagen	7
8. Kostentragung	8
9. Haftung	8
10. Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung.....	8
11. Aufbruchsperre	8
12. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten, Notfälle, unaufschiebbare Aufgrabungen.....	8

Inhalt (Fortsetzung)

13.	Übernahme der Aufgrabungsstelle	8
14.	Gewährleistung	9
15.	Technische Vorgaben	9
15.1.	Allgemeine Anforderungen.....	9
15.2.	Verfüllung und Verdichtung.....	10
15.3.	Leitungsquerungen	10
15.4.	Niederschlagswasser	10
15.5.	Unterbrechung der Arbeiten	10
15.6.	Schutz bestehender Anlagen.....	10
15.7.	Fahrbahnmarkierungen	11
15.8.	Asphalteinbau	11
15.9.	Wiederherstellung der Straßenoberfläche	11
15.10.	Prüfungen	11
15.11.	Grabenkanten.....	11
15.12.	Fugenbildung	11
15.13.	Zeitlich verzögerter Deckschichteinbau	12
15.14.	Wiederherstellung des Oberbaus.....	12
15.15.	Pflaster- oder Plattenbeläge.....	13
15.16.	Pflasterbettung und Fugenfüllung	13
15.17.	Abtreppung und Rückschnitt	13
15.18.	Reststreifen	14
16.	Inkrafttreten.....	14

1) Vorbemerkungen

Aufgrabungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen beeinträchtigen dauerhaft die ursprüngliche Lagerungsdichte, den Aufbau sowie den Verband der vorhandenen Oberflächenbefestigung. Jede Maßnahme dieser Art führt in der Regel zu einer verkürzten Lebensdauer der betroffenen Verkehrsflächen und erhöht damit sowohl den Unterhaltungsaufwand als auch die Wahrscheinlichkeit einer vorgezogenen Gesamtsanierung.

Die daraus resultierenden Folgekosten trägt die Stadt Pfullingen als Baulastträger und Eigentümer der öffentlichen Straßen.

Die Regelungen gelten verbindlich für alle städtischen Dienststellen, Versorgungsunternehmen und sonstigen Dritten, die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ausführen – insbesondere bei der Herstellung, Verlegung oder Instandhaltung von Leitungen sowie bei sonstigen Maßnahmen wie Grundstückszufahrten oder Bordsteinabsenkungen im gesamten Stadtgebiet.

Die vorliegende Richtlinie wurde auf Grundlage der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) sowie der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) erstellt. Sie dient als verbindliche Grundlage für die Planung, Durchführung, Abnahme und Gewährleistung von Aufgrabungsmaßnahmen im öffentlichen Raum.

Höherrangige gesetzliche Regelungen und bestehende Vereinbarungen (z. B. Telekommunikationsgesetz – TKG, Konzessionsverträge) bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Ziel dieser Vorgaben ist es, einerseits einheitliche Standards für die technische Ausführung sowie eine reibungslose Verfahrensabwicklung sicherzustellen und andererseits einen verbindlichen Handlungsrahmen für alle Beteiligten zu schaffen.

2) Begriffsdefinitionen

Als Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinie gelten – in Anlehnung an die ZTV A-StB 12 – in der Regel die Eigentümer oder Betreiber von Leitungen oder baulichen Anlagen, deren Herstellung, Änderung, Instandsetzung oder Rückbau eine Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich macht.

Das beauftragte Tiefbauunternehmen ist dasjenige Unternehmen, das mit der Durchführung der Maßnahme vor Ort betraut ist und die Aufgrabungsarbeiten eigenverantwortlich ausführt. Grundsätzlich ist bei der Planung und Ausführung anzustreben, Versorgungsleitungen möglichst außerhalb der Fahrbahn zu verlegen, um die Eingriffe in den Straßenkörper und damit verbundene Folgeschäden zu minimieren.

3) Verbindlich zu beachtende Vorschriften (Auswahl in der jeweils gültigen Fassung)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG)
- ZTV-SA (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV A-StB 12 (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften
- VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- RSA-95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV BEA-StB 09 (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen)
- ZTV –LW 16 (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV E-StB 09 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV SoB-StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB 07/13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Fug-StB 15 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- ZTV Pflaster StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbeläge sowie Einfassungen)
- ZTV M 13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)
- ZTV Ew-StB 14 (Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungsreinrichtungen im Straßenbau)
- RuA – StB 01 (Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau)
- RuVA – StB 01 (Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau)
- RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen

Diese Auflistung ist beispielhaft und beinhaltet nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

4) Genehmigungspflichten

4.1. Genehmigung des Straßenbaulastträgers

Arbeiten im öffentlichen Raum – insbesondere auf Straßen, Wegen und Plätzen – erfordern grundsätzlich die Zustimmung des Straßenbaulastträgers, sofern keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen. Die Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung durch den Straßenbaulastträger ersetzt nicht die Verpflichtung, weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen. Diese sind eigenverantwortlich durch das vom Auftraggeber beauftragte Unternehmen bei den jeweils zuständigen Stellen zu beantragen.

4.2. Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist durch das ausführende Unternehmen die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere die Regelungen des § 45 Absatz 6 StVO. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind rechtzeitig beim Team Ordnung und Verkehr ggf. der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

5) Antragstellung beim Straßenbaulastträger (siehe Anlage 1 & 2)

5.1. Anträge

Für jede einzelne Baustelle ist durch den Auftraggeber spätestens drei Wochen vor dem geplanten Baubeginn ein schriftlicher Antrag beim Team Tiefbau der Stadt Pfullingen einzureichen.

Die Antragspflicht gilt unabhängig von bestehenden Konzessionsverträgen, Gestattungsverträgen oder Regelungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) für alle Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum.

Vor Beginn jeder Baumaßnahme ist in jedem Fall eine gemeinsame Begehung mit der Stadt durchzuführen. Ziel ist die Festlegung des Trassenverlaufs sowie die Dokumentation des vorhandenen Zustands der betroffenen Verkehrsflächen.

Findet keine gemeinsame Begehung statt, wird seitens der Stadt davon ausgegangen, dass die betroffenen Flächen mängelfrei waren.

Es wird empfohlen, auch bei kleineren Maßnahmen den Zustand der Verkehrsflächen vor Baubeginn eigenständig zu dokumentieren. Auf Wunsch kann hierzu ein Ortstermin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Pfullingen vereinbart werden.

Eine sorgfältige Dokumentation hilft, spätere Unklarheiten über mögliche Vorschäden zu vermeiden

5.2. Lagepläne und Genehmigungen

Dem schriftlichen Antrag sind aktuelle Lagepläne beizufügen, aus denen die Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs eindeutig hervorgehen. Die Einreichung erfolgt in pdf Format.

Zur besseren Veranschaulichung der örtlichen Gegebenheiten wird empfohlen, den Plänen ergänzend Fotodokumentationen oder schematische Zeichnungen beizulegen.

6. Aufgrabungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Durchführung von Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen wird ausschließlich in Form einer schriftlichen Aufgrabungsgenehmigung durch die Stadt Pfullingen, Team Tiefbau erteilt.

Diese Genehmigung kann zusätzliche technische Vorgaben und Hinweise zur Ausführung enthalten. Die Gültigkeit der Aufgrabungsgenehmigung beträgt drei Monate ab dem Ausstellungsdatum. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums kein Baubeginn, verliert die Genehmigung ihre Gültigkeit, und es ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei absehbarer Überschreitung des geplanten Bauendes ist die Stadt mindestens eine Woche vor Ablauf schriftlich zu informieren und eine Fristverlängerung zu beantragen.

Die Genehmigung ist während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Im Rahmen der Genehmigung ist der Auftraggeber verpflichtet, das ausführende Unternehmen verbindlich zu benennen. Das Unternehmen muss über nachgewiesene Fachkenntnisse im Erd- und Straßenbau sowie über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Der Fachkundenachweis erfolgt ausschließlich durch die Eintragung in die Handwerksrolle oder das Gewerbezentralregister mit dem Tätigkeitsbereich Tiefbau.

Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Raum der Stadt Pfullingen ausgeschlossen. In diesen Fällen wird keine Aufgrabungsgenehmigung erteilt.

Nicht genehmigte Aufgrabungen gelten als Sachbeschädigung und können entsprechend rechtlich verfolgt werden.

WICHTIGER HINWEIS! Die verkehrsrechtliche Anordnung ersetzt nicht die Zustimmung / Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.

7. Durchführung der Bauarbeiten

7.1. Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist in Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter des Teams Tiefbau der Stadt Pfullingen eine gemeinsame Vor-Ort-Begehung durchzuführen. Ziel ist die Dokumentation des aktuellen Zustands der betroffenen Verkehrsflächen.

Wird auf eine gemeinsame Begehung verzichtet, gilt der Zustand der Flächen als mängelfrei.

7.2. Bauausführung und Überwachung

Die Stadt Pfullingen behält sich vor, die Ausführung der Arbeiten durch Mitarbeitende des Teams Tiefbau stichprobenartig zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden dokumentiert. Die im Antrag angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und Bauende) ist verbindlich einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bauarbeiten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durch qualifiziertes Fachpersonal zu überwachen.

Hinweis: Der Einsatz des Micro-Trenching-Verfahrens ist in Pfullingen nur in den vom Team Tiefbau aufgewiesenen Stadtgebieten zulässig.

7.3. Sauberkeit und Verschmutzungen

Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen sind grundsätzlich zu vermeiden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind entstandene Verschmutzungen (z. B. auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen oder Parkstreifen) unverzüglich zu beseitigen.

Erfolgt keine zeitnahe Reinigung durch den Verursacher, ist die Stadt berechtigt, die Reinigung auf dessen Kosten durchzuführen. Die Stadt informiert den Verursacher, sofern sie Kenntnis von der Verschmutzung erlangt.

7.4. Schutz bestehender Leitungen und Anlagen

Vor Beginn der Arbeiten ist sich über den Verlauf und die Lage vorhandener unterirdischer Leitungen und Anlagen zu informieren. Diese Erkundungspflicht ergibt sich unter anderem aus:

BGV C 22 „Bauarbeiten“, § 16, VOB/C DIN 18299, Nr. 3.1

DVGW-Merkblatt GW 118

DVGW-Hinweis GW 315

BGB § 823 (Schadensersatzpflicht)

Die Rechtsprechung fordert dabei größtmögliche Sorgfalt bei Arbeiten im Bereich öffentlicher Straßen. Beschädigungen an Versorgungsleitungen sind zu vermeiden und ggf. bei der zuständigen Stelle zu melden und zu beheben und die dafür entstandenen Kosten zu tragen.

8. Kostentragung

Die Kosten für die vollständige und fachgerechte Wiederherstellung der durch die Maßnahme beeinträchtigten Verkehrsflächen trägt der Auftraggeber.

Hierzu zählen insbesondere die Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung der Aufgrabungsflächen sowie der Ersatz, die Versetzung oder Erneuerung von Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen und sonstigen Verkehrseinrichtungen.

Ebenso umfasst dies die Beseitigung von Schäden, die im Zuge der Baustelleneinrichtung oder durch notwendige Umleitungsmaßnahmen an Verkehrsflächen entstanden sind. Die Erhebung etwaiger Gebühren erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen städtischen Gebührenordnungen, sofern keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen.

9. Haftung

Für sämtliche Schäden, die der Stadt Pfullingen oder Dritten durch die Baumaßnahme entstehen, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang. Der Auftraggeber hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

10. Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung

In bestimmten Fällen, z. B. bei der Kreuzung verkehrswichtiger Straßen, oder bei Vorliegen einer Aufgrabungssperre kann die Stadt Pfullingen die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung (z.B. Bohrspülverfahren, Pressung etc.) vorschreiben.

11. Aufbruchsperre

Nach dem Neu- oder Umbau sowie der grundlegenden Instandsetzung von Verkehrsflächen kann die Stadt Pfullingen eine Aufbruchsperre von bis zu fünf Jahren verhängen. Während dieser Frist ist ein Aufbruch grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind ausschließlich in begründeten Einzelfällen und nach vorherigem schriftlichen Antrag möglich (z. B. Notmaßnahmen).

12. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten, Notfälle, unaufschiebbare Aufgrabungen

Dringende Sofortmaßnahmen (z. B. bei Havarien) sind der Stadt Pfullingen – Team Tiefbau – unverzüglich zu melden. Der Aufbruch ist innerhalb von 14 Tagen vollständig und ordnungsgemäß zu schließen.

13. Übernahme der Aufgrabungsstelle

Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Straßenbaulastträger eine schriftliche Fertigstellungsanzeige zu übermitteln. Ein förmliches Übernahmeverfahren kann durchgeführt werden und dient ggf. der Beweissicherung. Die dabei erforderlichen Nachweise (gemäß ZTV A-StB) sind zum Termin vorzulegen.

14. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen sowie für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenbefestigung trägt der Auftraggeber die Gewährleistung.

Die endgültige Wiederherstellung der Asphalt- oder Pflasteroberfläche darf erst nach Prüfung der Verdichtung durch einen Mitarbeitenden der Stadt Pfullingen und nach ausdrücklicher Freigabe erfolgen

Erfolgt die Oberflächenwiederherstellung ohne vorherige Freigabe der Stadt, ist das Tiefbauunternehmen verpflichtet, den eingebauten Belag auf eigene Kosten zu entfernen.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, seine Gewährleistungsrechte rechtzeitig vor Ablauf der Fristen geltend zu machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß § 634a BGB **fünf Jahre** und beginnt mit dem Datum der schriftlichen, mängelfreien Abnahme durch den Auftraggeber. **Der Termin der Abnahme ist dem Straßenbaulastträger zwingend mitzuteilen.**

15. Technische Vorgaben

15.1. Allgemeine Anforderungen

Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen ausschließlich durch Unternehmen ausgeführt werden, die über die notwendige fachliche Qualifikation und organisatorische Leistungsfähigkeit verfügen. Dazu zählen eine geeignete technische Ausstattung, fachkundiges Leitungspersonal, der Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie eine gültige Haftpflichtversicherung. Diese Nachweise sind dem Straßenbaulastträger auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Unternehmen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden vom Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum ausgeschlossen.

Die Art der Wiederherstellung des Oberbaus richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der ZTV A-StB 12, sofern keine abweichenden Regelungen mit dem Straßenbaulastträger getroffen wurden. Beim Auftreten kontaminierter Materialien während des Aushubs ist der Auftraggeber – als Zustands- oder Verhaltensstörer – verpflichtet, diese ordnungsgemäß und auf eigene Kosten gemäß geltender Vorschriften zu entsorgen.

15.2. Verfüllung und Verdichtung

Die Wiederherstellung der Verkehrsflächenbefestigung darf erst nach Nachweis der geforderten Tragfähigkeitswerte des Planums und der unteren Schichten erfolgen. Technische Vorgaben ergeben sich aus der ZTV A-StB 12.

Bei Frost ist die Verfüllung zügig abzuschließen, wobei ausschließlich frostfreies Material verwendet werden darf. Endgültige Wiederherstellungen bei Frost sind unzulässig, es sei denn, der Straßenbaulastträger stimmt ausdrücklich zu. Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

15.3. Leitungsquerungen

Bei Querungen von Fahrbahnen sind Leitungen grundsätzlich grabenlos mit einem Schutzrohr zu verlegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist vor dem Aufbruch eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich. Kabel sind stets in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der Auftraggeber hat dabei zu prüfen, ob eine zusätzliche Leerrohrverlegung für mögliche spätere Erweiterungen sinnvoll ist.

15.4. Niederschlagswasser

Der Wasserabfluss an der Aufbruchstelle ist sicherzustellen. Schäden an angrenzenden Bereichen oder am Baulastträger sind zu vermeiden.

15.5. Unterbrechung der Arbeiten

Bei baubedingten oder unvorhergesehenen Unterbrechungen sind offene Gräben durch geeignete Überbrückungen verkehrssicher zu gestalten – in der Regel nach täglichem Arbeitsende. Bei einem dokumentierten Stillstand von mehr als 14 Tagen sind Montagegruben vollständig und mit endgültiger Oberflächenwiederherstellung zu verschließen. Anschließend ist das Antragsverfahren neu zu starten. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Verursachers.

15.6. Schutz bestehender Anlagen

Öffentliche Einrichtungen wie Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verkehrszeichen, Briefkästen usw. müssen stets sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume, Bepflanzungen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht beschädigt oder ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers entfernt werden. Im Arbeitsbereich befindliche Bäume bedürfen einer Abstimmung mit der Stadt. Es gilt das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und Baumaßnahmen“.

15.7. Fahrbahnmarkierungen

Wird durch die Bauarbeiten eine Fahrbahnmarkierung (z. B. Radwegkennzeichnung) entfernt oder verändert, ist diese nach Abschluss der Arbeiten durch den Auftraggeber entsprechend der geltenden verkehrsrechtlichen Anordnung sowie den Vorgaben der ZTV-M 13 wiederherzustellen.

15.8. Asphalteinbau

Asphaltmischgut ist ausschließlich in Thermobehältern anzuliefern, um die geforderten Verarbeitungstemperaturen sicherzustellen. Art und Zusammensetzung der verwendeten Materialien müssen der vorhandenen Deckschicht entsprechen. Falls der Deckschichteinbau kurzfristig nicht erfolgen kann, ist die Fläche mit einem geeigneten Zwischenbelag auf das umgebende Niveau zu verschließen und entsprechend zu kennzeichnen – unabhängig von Dauer oder Umfang der Verzögerung.

15.9. Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Durch Grabungen verlorene Tragschichten können durch Wiederverwendung der alten Materialien nicht vollständig ersetzt werden. Daher ist die Wiederherstellung gemäß den Richtlinien der ZTV A-StB, der RStO sowie auf Grundlage der in Anlage 4 dargestellten Regelquerschnitte durchzuführen. Dabei sind Straßenkategorie und Belastungsklasse sowie örtliche Vorgaben (z. B. Natursteinflächen) zu berücksichtigen. Auch angrenzende, durch die Bauarbeiten beschädigte Flächen sind entsprechend zu sanieren.

15.10. Prüfungen

Im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß ZTVE-StB ist vor der Abnahme unaufgefordert ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verdichtung der eingebauten Schichten vorzulegen.

15.11. Grabenkanten

Die Grabenkanten sind grundsätzlich parallel zur Leitungstrasse auszuführen. Erweiterungen, etwa im Bereich von Schächten, müssen rechtwinklig zur Trasse erfolgen. Trennungen zwischen Deck- und Binderschichten sind sauber mittels Nassschnitt oder Fräsen auszuführen.

15.12. Fugenbildung

Beim Einbau der Asphaltdeckschicht ist ein bituminöses Schmelzband entsprechend MSNAR und ZTV Fug-StB einzuarbeiten. Alternativ kann die Arbeitsfuge nachträglich geschnitten und vergossen werden.

Bei Verwendung von anschmelzbaren Fugenbändern sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Fugenbänder sind in Ecken stumpf zu stoßen, nicht rund zu legen.
- Die Anhaftung erfolgt durch einseitiges Anwärmen auf die vorbehandelte Flanke.

Ablösungen durch Verkehrseinwirkungen sind zu verhindern.

Falls erforderlich, ist der obere Fugenbandrand nach dem Deckschichteinbau erneut zu verschmelzen. Unabhängig vom eingesetzten Fugensystem müssen sämtliche Flanken der aufgetrennten Asphaltschichten vollflächig mit Heißbitumen 160/220, Bitumenemulsion oder einem bitumenhaltigen Voranstrich behandelt werden. Der Einsatz von Haftkleber an den Flanken ist unzulässig.

Fugenbänder sind 1 cm über der Deckschicht zu verlegen und fachgerecht einzubauen. In besonderen Fällen (z. B. längere Aufgrabungen) erfolgt die Fugenausbildung in gesonderter Abstimmung. Die vollständige Wiederherstellung – einschließlich der Asphaltdeckschicht – hat unverzüglich nach Verfüllung der Grube zu erfolgen. Bei Versäumnis ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Auftraggebers durchführen zu lassen.

15.13. Zeitlich verzögerter Deckschichteinbau

Aus logistischen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgt der Deckschichteinbau häufig zeitversetzt. Eine fehlende Deckschicht – insbesondere in Fahrbahnbereichen – stellt auch bei Kennzeichnung eine Verkehrsgefährdung bzw. -behinderung dar. Folgende Fristen sind daher verbindlich:

Hauptverkehrsstraßen: max. 2 Werktage,
Sonstige Straßen und Nebenflächen: max. 5 Werktage

In Hauptverkehrsstraßen sind Versätze mit bituminösem Material anzukeilen. Sollte ein fristgerechter Einbau nicht möglich sein, ist die Oberfläche mit geeignetem Material auf das Niveau der angrenzenden Flächen zu schließen. Fehlende Deckschichten sind stets durch entsprechende Beschilderung kenntlich zu machen – unabhängig vom Baustellenstatus und der Dauer.

15.14. Wiederherstellung des Oberbaus

Ziel ist die technische Gleichwertigkeit des wiederhergestellten Oberbaus gegenüber dem ursprünglichen Zustand, unter besonderer Berücksichtigung barrierefreier Gestaltung. Erweist sich der vorhandene Schichtenaufbau als technisch ungeeignet, ist die Wiederherstellung nach den Regelbauweisen der RStO vorzunehmen. Bei Abweichungen vom erforderlichen Aufbau ist die künftige Bauweise im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger festzulegen. Der Inhaber der Aufgrabungsgenehmigung ist nicht befugt, eigenmächtig alternative Bauweisen festzulegen. Mindestüberdeckungen: Gehwege: ≥ 40 cm, Parkstreifen/Fahrbahnen: ≥ 80 cm. Abweichungen hiervon sind nur nach individueller Absprache mit der Stadt Pfullingen zulässig. Die Schichtenaufbauten sind in Abhängigkeit der Belastungsklasse zu wählen.

15.15. Pflaster- oder Plattenbeläge

Bestehende Pflasterflächen sind aufzunehmen, zu reinigen und wieder ordnungsgemäß einzubauen. Bei Neulieferung sind Farbe und Format an den Bestand anzupassen. Besondere Auflagen werden ggf. im Genehmigungsverfahren durch die Stadt Pfullingen festgelegt.

Fahrbahnmarkierungen sind in ihrer ursprünglichen Form wiederherzustellen oder – falls dies nicht möglich ist – durch neue Pflastersteine mit entsprechender Markierung zu ersetzen.

Alte Steine mit unbrauchbarer Markierung dürfen nicht erneut verwendet werden.

Anpassungen an bauliche Begrenzungen sind grundsätzlich durch Nassschnitte vorzunehmen. Zuschlagen oder Brechen der Steine ist untersagt. Zugeschnittene Steine müssen mindestens halbes Normalmaß aufweisen. Einbauten sind fachgerecht zu umpflastern.

15.16. Pflasterbettung und Fugenfüllung

Die Bettung ist aus einem gebrochenen Mineralstoffgemisch entsprechend ZTV Pflaster-StB 06 und TL Pflaster-StB 06 herzustellen. Material mit fehlendem Nullanteil (z. B. 2/5) ist unzulässig.

Zulässige Fugenfüllmaterialien: 0/3, 0/4, 0/5, 0/8, 0/11.

Bei Beton-Verbundpflaster ist ausschließlich Diabassplitt/-sand 0/3 einzusetzen. Fugen sind vollständig zu schließen, ggf. ist der Einschlämmvorgang zu wiederholen.

15.17. Abtreppung und Rückschnitt

Alle Asphaltsschichten sind durchgehend zu schneiden. Versätze zwischen den Schnittlinien einzelner Schichten sind unzulässig, da sie zu Projektionsrissen führen.

Die Tragschichten ohne Bindemittel sind nach dem Einbau entsprechend dem seitlichen Auflockerungsmaß zurückzunehmen. Bei typischer Tragschicht aus gebrochenem Gestein entspricht das Auflockerungsmaß der Schichtstärke (ca. 45° Böschungswinkel).

Fahrbahnen: Tragschichtstärke ca. 40–50 cm

Gehwege: Tragschichtstärke ca. 25–30 cm

Ist die vorhandene Tragschicht < 15 cm, gelten folgende Mindestmaße:

Grabentiefe < 2,00 m: Rückschnitt der Asphaltsschichten um 15 cm

Grabentiefe > 2,00 m: Rückschnitt der Asphaltsschichten um 20 cm

Bei Betonpflaster sind zusätzlich zu den Auflockerungsmaßen an allen Seiten mindestens eine Pflastersteinbreite zu entfernen, um eine gleichmäßige Bettung zu gewährleisten. Werden Altbauweisen (z. B. Setzpacklage, Rüttelschotter, Einstreudecken) angetroffen, sind die Arbeiten zu unterbrechen, bis in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger eine Wiederherstellungslösung vereinbart wurde.

15.18. Reststreifen

Reststreifen bezeichnen die verbleibenden befestigten Flächen zwischen Grabenrand und nächster baulicher Grenze (z. B. Bordstein, Hauskante) nach Rückschnitt [P01].

Asphaltflächen: Restbreiten < 35 cm sind vollständig zu erneuern.

Pflasterflächen: Fahrbahnen und Parkstreifen: Restbreiten < 40 cm entfernen und ersetzen. Bei Segmentbogenverlegung gilt dies auch bei geringerer Breite als die Bogenbreite.

Geh- und Radwege: Reststreifen < 20 cm oder unter der Breite eines Pflasterformats sind auszubauen und zu erneuern.

Auch größere Restflächen sind zu entfernen, wenn sie instabil wirken oder Randfugen geöffnet sind.

16. Inkrafttreten

Diese Aufgrabungsrichtlinie tritt am 18.08.2025 in Kraft.

Änderung/Ergänzung in derzeit gültige Fassung vom 31.07.2025

Pfullingen, den 14.08.2025

Im Auftrag

Pedro Sanchez-Pallet
Stadt Pfullingen, Dez. 1 FB V
Team Tiefbau, Leitung

Genehmigt am: 15.08.2025

gez.

Oliver Polzin
Fachbereich Infrastruktur, Leitung